

*Satzung
zur Änderung der
Erschließungsbeitragssatzung*

Aufgrund des Art. § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Mickhausen in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 31. Juli 1995 folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a - Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Die Ablösung des Erschließungsbeitrages ist möglich. Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten. Für die Verteilung gilt § 5 der Satzung.**
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.

Mickhausen, den 1. August 1995

Gemeinde Mickhausen

Müller - 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 31. Juli 1995

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im "Stauden-Blättle" vom 10. August 1995

Inkrafttreten am **18. August 1995**